

mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.“ Darum verbietet der Staat auch, auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen das Vorbeifahren anderer mutwillig zu verhindern. Aus gleichem Grunde untersagt er, in Schlitten ohne feste Deichsel oder ohne Schellengeläute zu fahren. Darum gestattet er nicht, daß ein Fuhrmann in Orten die Tiere unbewacht stehenläßt, denn sie könnten durch Ausreißen oder Schlagen jemandem Schaden an Leib und Leben zufügen. Er duldet deshalb auch nicht, daß jemand Hunde auf Menschen hegt. Er verbietet, daß jemand etwas auf die Gasse gießt oder hinwirft, wodurch ein anderer ausgleiten könnte. Darum darf man auch nicht solche Sachen auf Fußwegen und Straßen aufstellen, die leicht umfallen und dabei Menschen gefährden. Niemand soll Gegenstände auf den Straßen liegen lassen, denn leicht kann in der Dunkelheit jemand darüber fallen und Hals und Beine brechen.

Ebenso bestraft der Staat den, welcher ohne polizeiliche Erlaubnis gefährliche wilde Tiere hält oder sie frei umherlaufen läßt oder die vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln außer acht läßt. Desgleichen duldet er nicht, daß Brunnen, Keller, Gruben und dergleichen Öffnungen unverdeckt bleiben. Droht ein Gebäude einzustürzen, so muß der Besitzer es sofort ausbessern oder niederreißen; denn es könnte beim Einsturz jemanden verletzen. Wer Nahrungs- oder Genußmittel herstellt, hat darauf zu sehen, daß ihr Genuß die menschliche Gesundheit nicht schädigt. Wer aber etwas verkauft, feilhält oder in Verkehr bringt, was der Gesundheit schadet, wird bestraft. Ebenso dürfen Bekleidungsgegenstände, Spielwaren, Tapeten, Eß-, Trink- und Kochgeschirre oder Petrol nicht in gesundheitschädlicher Weise hergestellt werden. So darf nicht zu viel Blei in die Glasur gemischt werden, weil sonst leicht Bleivergiftung entsteht.

18. Was verbietet und gebietet das Gesetz außerdem, um unsere Gesundheit vor Schaden zu bewahren? Das Gesetz schränkt die allgemeine Gewerbe- und Handelsfreiheit ein, um unser Leben und unsere Gesundheit nicht in Gefahr zu bringen. Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker müssen erst einen vorchriftsmäßigen Befähigungsnachweis beibringen, ebenso Seeschiffer, Seeleutleute, Lotsen und Maschinenisten der Seedampfer. Denn wie leicht könnte wegen eines Fehlers das Schiff mit Mann und Maus untergehen. Die Drogerien dürfen keine gefährlichen Arzneien verkaufen. Gift und gifthaltige Waren, sowie leicht entzündliche Waren dürfen nicht im Umherziehen verkauft werden. Die Kaufleute dürfen ganz gefährliche Sachen nicht in großen Mengen vorrätig halten. Hausierer dürfen keine ansteckende Krankheit haben. Gebrauchte Kleidungsstücke dürfen nicht von Hausierern feilgeboten werden. Hat die Obrigkeit wegen ansteckender Krankheiten die Abspernung oder eine besondere Aufsicht oder die Einfuhr vom Auslande angeordnet, so darf niemand zuwiderhandeln. Bei Cholera, Pest usw. dürfen z. B. keine gebrauchten Kleidungsstücke eingeführt werden. Da müssen die Fahrgäste von Schiffen und Bahnen erst ein paar Tage sich vom Arzte beobachten lassen. Nur so läßt sich die Weiterschleppung von gefährlichen Seuchen verhüten.

Kurz, ihr könnt denken, an was ihr wollt, der Staat hat an alles schon vorher gedacht und für uns gesorgt, für unser Wohl. Darum verbietet er, daß jemand Eisenbahnen und andere Beförderungsmittel beschädigt, daß er etwas auf's Gleis legt, daß er Zeichen wegnimmt oder die Zeichen verstellt. Kurz, alles, was einen Wagen, ein Rad, ein Nut, einen Zug, ein Schiff oder